

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
08.05.2014

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Niederschrift -Bürgerinfo-	3
Vorlagendokumente	23
TOP Ö 11 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	23
140508_Satzung_zur_Regelung_von_Fragen_des_örtlichen_Gemeindverfassungsrechts_2014[1] 0988/2014	23
TOP Ö 12 Geschäftsordnung des Gemeinderats	26
140508_Geschäftsordnung_2014 0989/2014	26



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum	Beginn	Ende	Ort
Donnerstag, 08.05.2014	19:30 Uhr	21:30 Uhr	

Hinweis: Wir bitten um Verständnis, dass aus Datenschutzgründen evtl. Passagen im Vergleich zum offiziellen Protokoll nicht enthalten sein könnten.

Anwesenheitsliste:

1. Bürgermeister

Fath, Marcel

Mitglieder

Amorth, Andreas

Dinauer, Inge

Franke, Bernhard

Fuchs, Günter

Gerer, Josef Fraktionsvorsitzender der CSU

Junghans, Jürgen

Kloiber, Ludwig

Mittl, Josef

Nold, Ernst Dr.

Rapf, Günther

Reischl, Bernhard

Scherbaum, Margarete

Scherer, Hans

Schöpe-Stein, Hildegard

Stadler, Wolfgang

Stang, Andrea Fraktionsvorsitzende der Freien
Wähler

Streibl, Susanne

Trzcinski, Rolf Dr.

Weber, Gerhard

Weßner, Hildegard

Schriftführerin

Reichel, Irene

Weitere Anwesende:

Abwesend und entschuldigt:



Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1 Vereidigung des 1. Bürgermeisters
Vorlage: 0979/2014
- 2 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters
- 3 Vereidigung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder
Vorlage: 0980/2014
- 4 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister
Vorlage: 0981/2014
- 5 Bildung eines Wahlausschusses für die Wahl des 2. und 3. Bürgermeisters
Vorlage: 0982/2014
- 6 Wahl des 2. Bürgermeisters
Vorlage: 0983/2014
- 7 Wahl des 3. Bürgermeisters
Vorlage: 1015/2014
- 8 Vereidigung der weiteren Bürgermeister
Vorlage: 0985/2014
- 9 Bestimmung des 1. Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten;
Antrag an den Markt Markt Indersdorf
Vorlage: 0986/2014
- 10 Bekanntgabe der Fraktionsvorsitzenden und Stellvertreter
Vorlage: 0987/2014
- 11 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
Vorlage: 0988/2014
- 12 Geschäftsordnung des Gemeinderats
Vorlage: 0989/2014
- 13 Benennung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter
 1. Haupt- und Finanzausschuss:
 2. Bau- und Umweltausschuss:
 3. Werkausschuss:
 4. Rechnungsprüfungsausschuss:
 5. Vorsitzende/r im Rechnungsprüfungsausschuss
 6. Stellvertretende/r im Rechnungsprüfungsausschuss
 7. Sozialausschuss:Vorlage: 0990/2014
- 14 Bestimmung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf
Vorlage: 0991/2014
- 15 Bestellung der Mitglieder (und ggf. der stellvertretenden Mitglieder) für den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens der Gemeinde Petershausen
Vorlage: 0993/2014
- 16 Bestellung von Referenten
 - 15.1 Jugendreferent



- 15.2 Energiereferent
- 15.3 Weitere Referenten
- Vorlage: 0992/2014

- 17** Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in Agenda 21 und Volkshochschule
Vorlage: 0994/2014

- 18** Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in die Bürgerstiftung
Vorlage: 0995/2014

- 19** Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 10.04.2014

- 20** Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 27.03.2014, deren Geheimhaltung weggefallen ist

- 21** Sonstiges und Anregungen

- 21.1** Herr Gemeinderat Josef Mittl erläutert, dass Motorräder und Fahrradunterstand den Abgang für Pendler behindern

- 21.2** Herr Gemeinderat Dr. Rolf Trzcinski fragt nach, wann die Bahnhofstoilette geöffnet wird.

- 21.3** Herr Gemeinderat Josef Gerer bittet, dass Meldungen über Mißstände direkt an die Verwaltung gerichtet werden sollen.



1. Bürgermeister Marcel Fath eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

1 Vereidigung des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:

Das älteste Gemeinderatsmitglied, Herr Wolfgang Stadler, nimmt dem neugewählten 1. Bürgermeister, Herrn Marcel Fath, den Diensteid gem. § 31 Abs. 4 GO ab.

Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.
Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.
Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

zur Kenntnis genommen

2 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

Herr 1. Bürgermeister Fath lobt die gute Zusammenarbeit der Fraktionen zur Vorbereitung der heutigen konstituierenden Sitzung. Damit haben sie beispielhaft unsere zukünftige Zusammenarbeit erfolgreich erprobt. Dieses gute Miteinander ist für eine zukunftsfähige Entwicklung unserer Gemeinde eine Grundvoraussetzung. Der Gemeinderat ist aufgerufen, hier eine Vorbildfunktion für die Mitmenschen in der Gemeinde zu erfüllen. Dazu gehört die freie Meinung und Entscheidung genauso wie eine wohlwollende Streitkultur. Herr Fath sieht seine Aufgabe in der gewissenhaften Vorbereitung der Sitzungsberatungen, der umfassenden Information der Gemeinderatsmitglieder und in der ausgleichenden und zielführenden Moderation der Sitzungen. Er bedankt sich bei der Rathaus Mannschaft und den Gemeinderatsmitgliedern für die professionelle Vorbereitung der Sitzung und den guten und freundlichen Empfang im Rathaus.

Die nächsten Sitzungstermine werden bekanntgegeben:

22.5. Werkausschuss,
05.6. Bauausschuss und
26.6. Gemeinderat

Alle weiteren Termine werden noch kurzfristig über den Sitzungskalender und das Ratsinformationssystem bekannt gegeben.

In der 3. Und 4. Mai Woche werden 4 Bürgergespräche stattfinden. Die Termine für die Bürgergespräche sind der 19. 5 (Petershausen), 21.5 (Kollbach), 26.5 (Asbach), 27.5 (Obermarbach).

Im November werden dann die Bürgerversammlungen organisiert.



3 Vereidigung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Herr 1. Bürgermeister Marcel Fath nimmt den neugewählten Gemeinderäten den Eid gemäß § 31 Abs. 4 GO ab:

Herrn Jürgen Junghans, Herr Bernhard Franke, Frau Inge Dinauer, Frau Hildegard Schöpe-Stein, Frau Hildegard Weißner, Herr Günter Rapf

Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.
Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.
Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

zur Kenntnis genommen

4 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister

Sachverhalt:

Sachverhalt

Der Gemeinderat muss nach Art. 39 GO einen zweiten Bürgermeister wählen, der Gemeinderat kann einen dritten Bürgermeister wählen.

Falls kein 3. Bürgermeister gewählt wird, sollte für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung der ersten und zweiten Bürgermeister ein Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates gewählt werden.

In der Gemeinde Petershausen wurde bisher immer ein 3. Bürgermeister gewählt. Diese Praxis hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Diese Vorgehensweise wurde auch mit den Fraktionen am 10.04.2014 besprochen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Wahl eines dritten Bürgermeisters.

angenommen

Ja 21 Nein 0

5 Bildung eines Wahlausschusses für die Wahl des 2. und 3. Bürgermeisters

Sachverhalt:

Auf Vorschlag aus dem Gemeinderat wird für die Wahl des zweiten und dritten Bürgermeisters ein Wahlausschuss aus folgenden 3 Personen gebildet:



Frau Irene Reichel
Herr Daniel Stadelmann
Herr Dr. Ernst Nold

Beschluss:

Mit den vorgeschlagenen Personen als Mitglieder des Wahlausschusses besteht Einverständnis.

angenommen

Ja 21 Nein 0

6 Wahl des 2. Bürgermeisters

Sachverhalt:

Für die Wahl zum zweiten Bürgermeister werden vorgeschlagen:

Herr Wolfgang Stadler

Herr Josef Gerer

Es wurden keine weiteren Kandidaten vorgeschlagen.

Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält (Art. 51 Abs. 3 Satz 3 GO). Ungültig sind leere Stimmzettel und Neinstimmen (Art. 51 Abs. 3 Satz 4 GO) sowie Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können (analog der bishehrigen Geschäftsordnung, § 31 Abs. 3).

Als Ja-Stimme gilt ein Kreuz nach dem Namen.

Wahlergebnis:

Herr Josef Gerer	8 Stimmen
Herr Wolfgang Stadler	13 Stimmen

Somit ist Herr Wolfgang Stadler zum zweiten Bürgermeister gewählt.
Gemeinderatsmitglied Herr Wolfgang Stadler nimmt die Wahl an.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

7 Wahl des 3. Bürgermeisters

Sachverhalt:

Für die Wahl zum dritten Bürgermeister werden vorgeschlagen:

Herr Josef Gerer



Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält (Art. 51 Abs. 3 Satz 3 GO). Ungültig sind leere Stimmzettel und Neinstimmen (§ 51 Abs. 3 Satz 4 GO) sowie Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können (analog der bisherigen Geschäftsordnung, § 30 Abs. 3).

Als Ja-Stimme gilt ein Kreuz nach dem Namen.

Es wurde 21 Stimmen abgegeben, eine davon ist ungültig.
Für Herr Gerer wurden 20 Stimmen abgegeben.

Somit ist Herr Josef Gerer zum 3. Bürgermeister gewählt.
Gemeinderatsmitglied Herr Josef Gerer nimmt die Wahl an

Beschluss:

angenommen

Ja 20 Nein 0

8 Vereidigung der weiteren Bürgermeister

Sachverhalt:

Der 1. Bürgermeister, Herr Marcel Fath nimmt dem neugewählten 2. und 3. Bürgermeister Herrn Wolfgang Stadler und Herr Josef Gerer den Diensteid gem. § 31 Abs. 4 GO ab.

Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.
Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

9 Bestimmung des 1. Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten; Antrag an den Markt Markt Indersdorf

Sachverhalt:

Die Aufgaben des Standesamts Petershausen werden ab 01.01.05 vom Standesamt Markt Indersdorf wahrgenommen. Der Gemeinderat kann – wie bisher – den jeweiligen 1. Bürgermeister zum Eheschließungsstandesbeamten bestimmen, damit auch weiterhin Trauungen in Peterhausen stattfinden können. Die Bestellung erfolgt dann durch den Gemeinderat Markt Indersdorf.

Herr 2. Bürgermeister Wolfgang Stadler leitet die Sitzung.



Beschluss:

Herr 1. Bürgermeister Marcel Fath wird bis auf Widerruf zum für die Durchführung von Eheschließungen beschränkten Standesbeamten bestimmt.

Herr 1. Bürgermeister Marcel Fath ist persönlich beteiligt (Art. 49 GO) und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

angenommen

Ja 20 Nein 0

10 Bekanntgabe der Fraktionsvorsitzenden und Stellvertreter

Sachverhalt:

Als Fraktionsvorsitzende und Stellvertreter werden benannt:

	Vorsitz	Stellvertreter
CSU	Josef Gerer	Gerhard Weber
FW	Andrea Stang	Inge Dinauer
SPD	Dr. Rolf Trczinski	Wolfgang Stadler

Der Gemeinderat wird hierüber informiert.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

11 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sachverhalt:

Die Satzung liegt als Anlage bei. Sie wurde mit den Vertretern der Fraktionen am 10.04.2014 vorbesprochen.

Die Satzung regelt die grundsätzlichen Punkte für Zahl der Ausschussmitglieder, Sitzungsgeld usw. Einzelne Punkte können bei Bedarf in der Sitzung erläutert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der vorliegenden Fassung

angenommen

Ja 21 Nein 0



12 Geschäftsordnung des Gemeinderats

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung liegt als Anlage bei. Sie wurde mit den Vertretern der Fraktionen sowie am 10.04.14 und 29.04.2014 vorbesprochen. Die Geschäftsordnung entspricht weitestgehend der vorgeschlagenen Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags und regelt den Geschäftsgang des Gemeinderats und der Ausschüsse. Die mit den Fraktionen besprochene Fassung liegt als Anlage bei und kann auf Wunsch nochmals erläutert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung „Geschäftsordnung für den Gemeinderat Petershausen“ in der vorliegenden Fassung (s. Anlage)

angenommen

Ja 21 Nein 0

13 Benennung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

1. Haupt- und Finanzausschuss:
2. Bau- und Umweltausschuss:
3. Werkausschuss:
4. Rechnungsprüfungsausschuss:
5. Vorsitzende/r im Rechnungsprüfungsausschuss
6. Stellvertretende/r im Rechnungsprüfungsausschuss
7. Sozialausschuss:

Sachverhalt:

Benennung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

Sachverhalt:

Folgende Ausschüsse sind mit folgender Sitzverteilung zu besetzen:

Ausschüsse mit 8 Mitgliedern: (Bau- und Umweltausschuss, Haupt- und Finanzausschuss, Werkausschuss)

CSU: 3 Sitze

SPD: 2 Sitze

FW: 3 Sitze

Ausschüsse mit 7 Mitgliedern: Rechnungsprüfungsausschuss:

CSU: 3 Sitze

SPD: 2 Sitze

FW: 2 Sitze

Ausschüsse mit 6 Mitgliedern: Sozialausschuss:

CSU: 2 Sitze

SPD: 2 Sitze

FW: 2 Sitze



Ebenso sind die Stellvertreter zu bestimmen, die nach Geschäftsordnung in ihrer Reihenfolge die Vertretung wahrnehmen.

Die Fraktionen haben folgende Vorschläge gebracht:

13.1 Haupt- und Finanzausschuss: 8 Mitglieder

Ausschussmitglieder:

Für die CSU: Josef Gerer
Gerhard Weber
Hildegard Wessner

Für die SPD: Bernhard Franke
Wolfgang Stadler

Für die FW: Josef Mittl
Hans Scherer
Andrea Stang

Vertreter in der genannten Reihenfolge nach § 6 Abs. 2 GeschO

Für die CSU: Günter Fuchs
Ludwig Kloiber
Andreas Amorth

Für die SPD: Susanne Streibl
Hildegard Schöpe-Stein
Dr. Rolf Trzcinski

Für die FW: Dr. Ernst Nold
Margarete Scherbaum
Günter Rapf

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Vorschlägen zur Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses und der Bestellung der Stellvertreter zu.

Abstimmungsergebnis:

Angenommen Ja: 21 Nein: 0

13.2 Bau- und Umweltausschuss: 8 Mitglieder

Ausschussmitglieder:

Für die CSU: Josef Gerer
Günter Fuchs
Hildegard Wessner

Für die SPD: Wolfgang Stadler
Dr. Rolf Trzcinski

Für die FW: Inge Dinauer
Dr. Ernst Nold
Andrea Stang



Vertreter in der genannten Reihenfolge nach § 6 Abs. 2 GeschO:

Für die CSU: Gerhard Weber
Andreas Amorth
Jürgen Junghans

Für die SPD: Hildegard Schöpe-Stein
Bernhard Franke
Susanne Streibl

Für die FW: Hans Scherer
Josef Mittl
Günther Rapf

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den Vorschlägen zur Besetzung des Bau- und Umweltausschusses und der Bestellung der Stellvertreter zu.

Abstimmungsergebnis:

Angenommen Ja: 21 Nein: 0

13.3 Werkausschuss: 8 Mitglieder

Ausschussmitglieder:

Für die CSU: Günter Fuchs
Gerhard Weber
Jürgen Junghans

Für die SPD: Bernhard Franke
Hildegard Schöpe-Stein

Für die FW: Inge Dinauer
Günther Rapf
Hans Scherer

Vertreter in der genannten Reihenfolge: § 6 Abs. 2 GeschO:

Für die CSU: Josef Gerer
Hildegard Wessner
Andreas Amorth

Für die SPD: Susanne Streibl
Dr. Rolf Trzcinski
Wolfgang Stadler

Für die FW: Margarete Scherbaum
Andrea Stang
Dr. Ernst Nold

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den Vorschlägen zur Besetzung des Werkausschusses und der Bestellung der Stellvertreter zu.



Abstimmungsergebnis:

Angenommen Ja: 21 Nein: 0

13.4 Rechnungsprüfungsausschuss: 7 Mitglieder

Ausschussmitglieder:

Für die CSU: Günter Fuchs
Hildegard Wessner
Josef Gerer

Für die SPD: Bernhard Franke
Hildegard Schöpe-Stein

Für die FW: Josef Mittl
Hans Scherer

Vertreter in der genannten Reihenfolge nach § 6 Abs. 2 GeschO

Für die CSU: Gerhard Weber
Ludwig Kloiber

Für die SPD: Wolfgang Stadler
Susanne Streibl
Dr. Rolf Trzcinski

Für die FW: Margarete Scherbaum
Inge Dinauer

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Vorschlägen zur Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses und der Bestellung der Stellvertreter zu.

Abstimmungsergebnis:

angenommen Ja: 21 Nein: 0

13.5 Vorsitzende/r im Rechnungsprüfungsausschuss:

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung zur Regelung des Gemeindeverfassungsrechts und § 6 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung führt den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

Vorgeschlagen wird Herr Günter Fuchs

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt Herrn Günter Fuchs zum Vorsitzenden im Rechnungsprüfungsausschuss

Abstimmungsergebnis:

Angenommen Ja: 21 Nein: 0



13.6 Stellvertretende/r Vorsitzende/r im Rechnungsprüfungsausschuss:

Der stellvertretende Vorsitzende ist ebenso aus dem Gremium des Ausschusses zu benennen.

Vorgeschlagen wird Herr Hans Scherer

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt Herrn Hans Scherer zum stellvertretenden Vorsitzenden im Rechnungsprüfungsausschuss

Abstimmungsergebnis:
angenommen Ja: 21 Nein: 0

13.7 Sozialausschuss: 6 Mitglieder

Ausschussmitglieder:

Für die CSU: Ludwig Kloiber
Bernhard Reischl

Für die SPD: Hildegard Schöpe-Stein
Susanne Streibl

Für die FW: Margarete Scherbaum
Josef Mittl

Vertreter in der genannten Reihenfolge nach § 6 Abs. 2 Gescho

Für die CSU: Jürgen Junghans
Andreas Amorth

Für die SPD: Dr. Rolf Trczinski
Wolfgang Stadler
Bernhard Franke

Für die FW: Andrea Stang
Günther Rapf

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Vorschlägen zur Besetzung des Sozialausschusses und der Bestellung der Stellvertreter zu.



14 Bestimmung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf

Sachverhalt:

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes der Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf besteht die Verbandsversammlung aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Grund- und Mittelschule besuchen, entsenden ferner bis einschließlich 100 einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Verbandsversammlung.

Gemäß § 7 Abs. 4 der Verbandsversammlung ist für jeden Verbandsrat ein Stellvertreter zu bestellen, der nicht bereits Verbandsrat ist. Für den 1. Bürgermeister ist dessen kommunalrechtlicher Stellvertreter zu bestellen.

Stichtag für die notwendige Feststellung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule ist in der einer neuen Legislaturperiode vorhergehende 1. Oktober, somit der 01.10.2013 (§ 7 Abs. 2 der Verbandssatzung).

Zum maßgeblichen Stichtag 01.10.2013 besuchten aus dem Bereich der Gemeinde Petershausen insgesamt 92 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule Markt Indersdorf, sodass von der Gemeinde Petershausen zu Beginn der neuen Wahlperiode ein Verbandsrat sowie dessen Vertreter für die Schulverbandsversammlung zu bestellen sind (§ 7 Abs. 6 der Verbandssatzung).

Somit werden für die Gemeinde Petershausen der 1. Bürgermeister als Mitglied im Verbandsrat kraft Amtes und ein weiteres Gemeinderatsmitglied als Mitglied im Verbandsrat bestellt. Den ersten Bürgermeister vertreten seine kommunalrechtlichen Stellvertreter (§ 7 Abs. 3 der Verbandssatzung), für das weitere Verbandsratsmitglied ist aus dem Gemeinderat ein Stellvertreter zu bestellen (§ 7 Abs. 4 der Verbandssatzung).

Herr 1. Bürgermeister Marcel Fath ist somit Verbandsrat kraft Amtes und wird durch seine kommunalrechtlichen Stellvertreter (2. Bürgermeister bzw. bei dessen Verhinderung durch den 3. Bürgermeister vertreten).

Als weiteres Verbandsratsmitglied wird Herr Gerhard Weber vorgeschlagen, als dessen Stellvertreterin Frau Susanne Streibl.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass Herr 1. Bürgermeister Fath Verbandsratsmitglied im Zweckverband der Grund und Mittelschule Markt Indersdorf ist. Dessen Stellvertreter sind seine kommunalrechtlichen Stellvertreter, Herr 2. Bürgermeister Wolfgang Stadler und Herr 3. Bürgermeister Josef Gerer.

Als weiteres Verbandsratsmitglied wird Herr Gerhard Weber bestellt, als dessen Stellvertreterin Frau Susanne Streibl.

angenommen

Ja 21 Nein 0

Seite 14 von 20



15 Bestellung der Mitglieder (und ggf. der stellvertretenden Mitglieder) für den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens der Gemeinde Petershausen

Sachverhalt:

Für das Kommunalunternehmen Petershausen (KUP) sind gemäß § 5 Abs. 3 der Unternehmenssatzung die Mitglieder des Verwaltungsrats zu bestellen. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden (1. Bürgermeister) und acht weiteren Mitgliedern (§ 5 Abs. 1 der Unternehmenssatzung).

Bisher wurde die Besetzung analog den Ausschussbesetzungen gehandhabt, d.h. es wurde ebenfalls das Stärkeverhältnis der Fraktionen zugrunde gelegt, dies ist aber nicht zwingend vorgeschrieben. In den Gesprächen mit den Fraktionen wurde jedoch vereinbart, diese Regelung beizubehalten. Zudem wurde vereinbart, wie bisher keine Stellvertreter für die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder zu bestellen, da bisher die Sitzungstermine so gelegt werden konnten, dass in der Regel alle Mitglieder teilnehmen konnten. Die Möglichkeit, Stellvertreter zu bestellen, bestünde gemäß § 5 Abs. 3 der Unternehmenssatzung.

Auch ist nicht zwingend vorgeschrieben, dass die Mitglieder auch Mitglied im Gemeinderat sein müssen.

Von den Fraktionen wurden folgende Personen vorgeschlagen:

CSU: Herr Josef Gerer
Herr Hubert Doetsch
Herr Daniel Lettmair
SPD: Herr Dr. Martin Streibl
Herr Wolfgang Stadler
FW: Herr Dr. Ernst Nold
Frau Andrea Stang
Herr Florian Meidinger

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt folgende Personen als Verwaltungsratsmitglieder des Kommunalunternehmens Petershausen:

Herr Josef Gerer
Herr Hubert Doetsch
Herr Daniel Lettmair
Herr Dr. Martin Streibl
Herr Wolfgang Stadler
Herr Dr. Ernst Nold
Frau Andrea Stang
Herr Florian Meidinger

Für die Mitglieder werden wie bisher keine Stellvertreter bestellt.

angenommen

Ja 21 Nein 0

Seite 15 von 20



In der Bürgerstiftung Petershausen sind gemäß der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Petershausen und der DT Stiftungstreuhand AG, Alexanderstraße 26, 90762 Fürth vom 23.08.12/03.09.12 folgende stimmberechtigte Mitglieder:

Der 1. Bürgermeister
Die zuständige Sachbearbeiterin der Gemeindeverwaltung
3 vom Gemeinderat zu bestellende Mitglieder (§ 6 der Vereinbarung)

Von den Fraktionen wurden folgende Mitglieder vorgeschlagen:

CSU: Herr Josef Gerer
SPD: Frau Susanne Streibl
FW: Frau Andrea Stang

Beschluss:

Der Gemeinderat entsendet folgende Gemeinderatsmitglieder in die Bürgerstiftung:

CSU: Herr Josef Gerer
SPD: Frau Susanne Streibl
FW: Frau Andrea Stang

angenommen

Ja 21 Nein 0

19 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 10.04.2014

Folgendes wird berichtigt:
Auf Seite 3 muss es heißen:
„Bürgermeister Günter Fuchs“ statt „Gemeinderat Günter Fuchs“.

Die Niederschrift wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.
Es ergehen hierzu keine Einwände.
Die Niederschrift wird genehmigt.

angenommen

Ja 21 Nein 0

20 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 27.03.2014, deren Geheimhaltung weggefallen ist

TOP 2 Verkauf des letzten Grundstücks im Baugebiet Gartenanger

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Verkauf der Parzelle 2 b mit den Flnr. 1173/7 und 1174/3.

Angenommen

Ja 17 Nein 0



21 Sonstiges und Anregungen

21.1 Herr Gemeinderat Josef Mittl erläutert, dass Motorräder und Fahrradunterstand den Abgang für Pendler behindern

Herr Gemeinderat Josef Mittl erläutert, dass er von Pendlern angesprochen wurde, dass auf der Westseite immer Motorräder im Fahrradunterstand stehen, dafür am Abgang Fahrräder angeketet sind, sodass sich behinderte Personen daran nicht festhalten können. Er habe Fotos von der Situation gemacht.

Herr Gemeinderat Günther Rapf wurde von Pendlern angesprochen, dass auf der Ostseite zu wenig Parkplätze für Motorräder sind, es gebe keine Überdachungen.

Antwort:

Herr Mittl wird gebeten, uns die Fotos zu übersenden. Die Angelegenheit wird vor Ort geprüft und nach Lösungsmöglichkeiten gesucht. Auf der Ostseite wurde durch den Bauausschuss auf die Überdachungen der Motorradparker aus Kostengründen verzichtet. Entsprechende Markierungen sollen aber im Rahmen der Ortskernsanierung angebracht werden. Im Bauausschuss wollte man testen, wie die markierten Plätze angenommen werden und ggf. danach erneut entscheiden.

1.2 Herr Gemeinderat Dr. Rolf Trzcinski fragt nach, wann die Bahnhofstoilette geöffnet wird.

Herr Dr. Trzcinski fragt nach, wann die Bahnhofstoilette geöffnet wird.

Antwort:

Es wurde noch ein Angebot für die Reinigungsleistungen eingeholt, sobald dies vorliegt, spätestens in den nächsten zwei Wochen kann die Toilette geöffnet werden.

21.3 Herr Gemeinderat Josef Gerer bittet, dass Meldungen über Mißstände direkt an die Verwaltung gerichtet werden sollen.

Herr Gemeinderat Josef Gerer bittet darum, dass Meldungen über Missstände, wie z.B. das von Herrn Mittl angesprochene Problem, direkt an die Verwaltung gerichtet werden sollen und nicht erst eine Sitzung abgewartet werden muss.

Herrn Mittl war aber dieser eine Punkt als Bahnhofspaten wichtig.

Antwort:

Herr Bürgermeister Marcel Fath gibt bekannt, dass ein entsprechendes elektronisches Meldesystem installiert werden soll.

Er bittet hier aber noch um etwas Geduld.

Des Weiteren wird er in den nächsten Sitzungen über das Veranlasste informieren.



Um 21:30 Uhr schließt 1. Bürgermeister Marcel Fath die Sitzung des Gemeinderates.

Marcel Fath
1. Bürgermeister

Irene Reichel
Schriftführerin

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Petershausen

erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern und dem Vorsitzenden.
- e) Den Sozial- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a, b, c und e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung /ein Sitzungsgeld von je 30,00.€ für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, die auf Papiervorlagen verzichten (Ausnahme Gemeindehaushalt), erhalten pro Monat pauschal 10,00 € zum Ausgleich Ihrer damit verbundenen Auslagen.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.05.2008, geändert am 01.02.2012 außer Kraft.

Petershausen, 08.05.2014

Marcel Fath
1.Bürgermeister

Geschäftsordnung
für den Gemeinderat Petershausen

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	3
I. Der Gemeinderat	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats	3
II. Die Gemeinderatsmitglieder	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	5
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	6
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	6
III. Die Ausschüsse	6
1. Allgemeines	6
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	6
2. Aufgaben der Ausschüsse	7
§ 7 Vorberatende Ausschüsse	7
§ 8 Beschließende Ausschüsse	7
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss	9
IV. Der erste Bürgermeister	9
1. Aufgaben.....	9
§ 10 Vorsitz im Gemeinderat.....	10
§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	10
§ 12 Einzelne Aufgaben.....	10
§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen	13
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen	13
§ 15 Sonstige Geschäfte.....	15
2. Stellvertretung	14
§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben.....	14
B. Der Geschäftsgang	14
I. Allgemeines	14
§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang	14
§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	14

§ 19 Öffentliche Sitzungen	15
§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen.....	15
II. Vorbereitung der Sitzungen	16
§ 21 Einberufung.....	16
§ 22 Tagesordnung.....	<u>16</u>
§ 23 Form und Frist für die Einladung	17
§ 24 Anträge	17
III. Sitzungsverlauf	17
§ 25 Eröffnung der Sitzung	17
§ 26 Eintritt in die Tagesordnung	18
§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände	18
§ 28 Abstimmung.....	19
§ 29 Wahlen.....	20
§ 30 Anfragen	20
§ 31 Beendigung der Sitzung	20
IV. Sitzungsniederschrift	21
§ 32 Form und Inhalt.....	21
§ 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	21
V. Geschäftsgang der Ausschüsse.....	22
§ 34 Anwendbare Bestimmungen	22
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen.....	22
§ 35 Art der Bekanntmachung.....	22
C. Schlussbestimmungen.....	23
§ 36 Änderung der Geschäftsordnung	23
§ 37 Verteilung der Geschäftsordnung.....	23
§ 38 Inkrafttreten.....	23

Der Gemeinderat der Gemeinde Petershausen

gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorbereitenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 8 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs ab dem Zeitpunkt nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung des Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,²⁾
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der

- Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
 24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
 25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
 26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

-

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) entfällt

(3) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer¹ verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen

Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung Stellvertreter namentlich bestellt, in der von den Fraktionen vorgesehenen Reihung.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss:
Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen.
2. Sozial- und Kulturausschuss:
Angelegenheiten des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Sozialhilfe, soweit nicht der erste Bürgermeister selbst entscheidet.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemein-

deratsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen:
 - Erlass
 - Niederschlagung
 - Stundung
 - Aussetzung der Vollziehung
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben und über außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde
- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände,
- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,

b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe A9 bis und der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),

c) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister.

d) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

2. Bau- und Umweltausschuss:

a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs ab dem Zeitpunkt nach dem Aufstellungsbeschluss sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,

b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,

- c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- e) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- f) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- g) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- h) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- j) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- k) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- l) Entscheidung über Verträge zum Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken
- m) Angelegenheiten der Ortskernsanierung, insbesondere Auswahl der Planer, Beschlüsse über Honorarvereinbarungen, konkrete Planung und deren Fortschritte. Nicht übertragen ist der Erlass oder Änderung der Sanierungssatzung oder Beschluss über den städtebaulichen Rahmenplan.

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

3. Werkausschuss:

Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	2.000 €
- Niederschlagung	10.000 €

- Stundung 20.000 € bei Stundung bis zu einem Jahr, bei einer längeren Dauer 10.000 €
- Aussetzung der Vollziehung 10.000 €

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 10.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 500 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 20.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, für kleine Baumaßnahmen, die sich offensichtlich einfügen; Außentreppen, Kamine, Balkon- oder Terrassenänderungen, Wintergärten, Überdachungen und ähnliches sowie für Nutzungsänderungen, wenn diese Nutzung dort zulässig ist

d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

f) Die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO, § 36 BauGB zu Bauanträgen, für die bereits ein genehmigter Antrag auf Vorbescheid vorliegt, wenn der Antrag dem Vorbescheid entspricht oder nur geringfügige Änderungen vorliegen.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 18

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflchtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal der Gemeinde Petershausen statt; sie beginnen regelmäßig um 19:30 Uhr. ²In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 22

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 2 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden.

(3) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 24

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 25

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf und wird bei den

Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 26

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfas-

sung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30

Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 31 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 33

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35

Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|
| 1.
Petershausen, Bgm-Rädler-Straße | 2.
Petershausen, Pertrichplatz |
| 3.
Sollern, Talstraße | 4.
Ziegelberg, Weiherweg |
| 5.
Asbach, Bruckweg | 6.
Kollbach, Dachauer Straße |
| 7.
Piflitz | 8.
Weißling, Kollbacher Straße |
| 9.
Glonnbercha, Waldstraße | 10.
Mittermarbach, Ortsstraße |
| 11.
Obermarbach, Hauptstraße | 12.
Oberhausen |

C. Schlussbestimmungen

§ 36

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 37

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.
²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 38

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 09.05.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09.05.2008, geändert am 18.02.2010 außer Kraft.

Petershausen, 08.05.2014

Marcel Fath
1. Bürgermeister